

<b>Geschäftszeichen</b> I / 102 Ke	<b>Datum</b> 23.01.2012	<b>Vorlage-Nr.</b> XVII-0057/2012
---------------------------------------	----------------------------	--------------------------------------

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Entscheidung</b>
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Personal und Sicherheit	öffentlich	07.02.2012	
Kreisausschuss	nicht öffentlich	27.02.2012	
Kreistag	öffentlich	12.03.2012	

**Betreff**

**Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten**

**Beschlussvorschlag:**

I) Der Kreisausschuss fasst nachstehende Beschlüsse:

1. Der Kreisausschuss überträgt seine Befugnisse zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 bzw. S 16 TVöD gem. § 107 Abs. 4 Satz 2 NKomVG auf den Landrat.
2. Der Landrat unterrichtet halbjährlich mittels Sitzungsvorlage den Kreisausschuss über die in seiner mit Ziffer 1 übertragenen Zuständigkeit getroffenen Entscheidungen.
3. Der Beschluss des Kreisausschusses vom 11.01.1999 zur Zuständigkeit für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern wird aufgehoben.

II) Der Kreistag fasst nachstehende Beschlüsse:

Der Kreistag überträgt die ihm nach § 107 Abs. 4 Satz 1 NKomVG obliegenden personalrechtlichen Befugnisse wie folgt:

1. auf den Kreisausschuss:  
Ernennungen der Beamtinnen und Beamten von Besoldungsgruppe A 12 BBesG bis Besoldungsgruppe A 13 BBesG,
2. auf den Landrat
  - a) Ernennungen der Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 BBesG,
  - b) Entlassungen aller Beamtinnen und Beamten nach § 23 Abs. 1 BeamtStG,
  - c) Versetzung zu einem anderen Dienstherrn aller Beamtinnen und Beamten,
  - d) Versetzung in den Ruhestand aller Beamtinnen und Beamten,
  - e) Hinausschieben der Altergrenze aller Beamtinnen und Beamten,
  - f) Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit aller Beamtinnen und Beamten.
3. Der Landrat unterrichtet halbjährlich mittels Sitzungsvorlage den Kreisausschuss über die in seiner mit Ziffer 2 übertragenen Zuständigkeit getroffenen Entscheidungen.

4. Der Beschluss des Kreistages vom 22.02.1999 zur Zuständigkeit für die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten bis einschl. Besoldungsgruppe A 13 gD wird aufgehoben.

Aufwand/Auszahlung i. € /	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr
Mittel stehen			
<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro	
Deckungsvorschlag			
<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei		<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/- auszahlungen bei	
<b>Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele</b>			
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	<b>Oberziel 1 (Abmilderung des Bevölkerungsrückgangs)</b>	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	<b>Oberziel 2 (Reduzierung der Defizite in der Ergebnis- und Finanzrechnung)</b>	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	<b>Oberziel 3 (Verbesserung der CO2-Bilanz)</b>	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	<b>Oberziel 4 (Erstellung eines Leitbildes mit herausragenden Alleinstellungsmerkmalen)</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	<b>Oberziel 5 (dauerhaft bürgerfreundliche Verwaltungsstrukturen)</b>	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	<b>Oberziel 6 (leistungsfähiges und zukunftsorientiertes Bildungsangebot)</b>	

### Begründung:

Mit Beschluss vom 11.01.1999 hatte der Kreisausschuss seine Befugnisse zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe IVb BAT und von Arbeiterinnen und Arbeitern, sowie bei externen Einstellungen bis zur Vergütungsgruppe Vc BAT auf den Landrat übertragen. Am 01.10.2005 trat der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in Kraft und löste somit den Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) ab. Im Rahmen systematischer Änderungen wurden die bisherigen Vergütungsgruppen des BAT durch Entgeltgruppen des TVöD abgelöst. Insofern ist eine entsprechende Anpassung des Beschlusses des Kreisausschusses vom 11.01.1999 angezeigt.

Ich schlage vor, die Befugnisse des Landrates auf tariflich Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 10 TVöD (bisher Entgeltgruppe 9 TVöD bzw. bei externen Einstellungen Entgeltgruppe 8 TVöD) auszuweiten. Hierdurch wird bei einer größeren Gruppe von Tarifbeschäftigten das Einstellungs- und Eingruppierungsverfahren vereinfacht. Positive Folge ist eine Verkürzung der Zeiträume etwaig rückwirkender Höhergruppierungen, welche entsprechende Nachzahlungen nach sich ziehen, sowie eine Verkürzung von Vakanzen bei Stellenbesetzungsverfahren, was der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes zuträglich ist.

Ebenso wurde mit Wirkung vom 01.04.2009 das Beamtenrechtsrahmengesetz durch das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) abgelöst und in diesem Zuge das Niedersächsische Beamtengesetz (NBG) novelliert. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, sind auch Änderungen des Beschlusses über die Zuständigkeit für die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten bis einschl. Besoldungsgruppe A 13 gD vom 22.02.1999 vorzunehmen.

Diesbezüglich empfehle ich die Ausweitung der personalrechtlichen Befugnisse des Landrates hinsichtlich der Ernennung der mit Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppe 10 TVöD vergleichbaren Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 11 BBesG. Beim Kreisausschuss verbliebe die Ernennungszuständigkeit für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 12 bis A 13 BBesG. Dem Kreistag oblägen weiterhin die Ernennungsentscheidungen ab Besoldungsgruppe A 14 BBesG.

Desweiteren schlage ich vor, den Landrat zur Entlassung von Beamtinnen und Beamten zu

ermächtigen, sofern diese beim Vorliegen der Voraussetzungen zwingend erfolgt (Fälle des § 23 Abs. 1 BeamStG). Der Kreistag behält seine Zuständigkeit in den Fällen, in denen eine Entlassung nach Ausübung von Ermessen erfolgen kann.

Eine Übertragung der Befugnis hinsichtlich der Versetzung von Beamtinnen und Beamten zu einem anderen Dienstherrn war bislang entbehrlich, da der personalwirtschaftliche Zuständigkeitskatalog des § 61 Abs. 4 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) keine Befugnis des Kreistages vorgesehen hatte und die Zuständigkeit für Versetzungen zu einem anderen Dienstherrn somit gemäß § 3 Abs. 5 NBG in Verbindung mit § 61 Abs. 5 Satz 3 NLO dem Landrat oblag. Diese Regelung hat sich beim Landkreis Wolfenbüttel bewährt und sollte mittels Ermächtigung des Landrates für die Versetzung von Beamtinnen und Beamten zu einem anderen Dienstherrn auch nach der erfolgten Novellierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts beibehalten werden.

Die Befugnisse des Landrates zur Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten beschränkten sich bislang auf Fälle der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag der Beamtin bzw. des Beamten vor Erreichen der Altersgrenze sowie auf Fälle der Versetzung in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und würden mit der vorgeschlagenen Neufassung auf den Kreis der Beamtinnen und Beamte auf Probe sinnlogisch vervollständigt.

Die Zuständigkeit zur Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit, welche in der Regel dazu führt, dass von einer Versetzung in den Ruhestand abgesehen wird, obliegt gem. § 43 Abs. 5 NBG der Stelle, die für die Versetzung in den Ruhestand zuständig wäre, d.h. wie oben angeführt also dem Landrat. Daher hat Ziffer II) 2 f) des Beschlussvorschlages rein deklaratorische Wirkung, sollte aus Gründen der Vollständigkeit jedoch Teil des Beschlusses werden.

Eine Befugnisübertragung bezüglich der Erteilung bzw. Untersagung von Nebentätigkeiten, wie sie noch mit Beschluss vom 11.01.1999 erfolgte, ist entbehrlich, da die entsprechenden Zuständigkeiten unmittelbar dem Landrat obliegen.

Ich bitte, wie vorgeschlagen zu entscheiden.

Jörg Röhmann